


Richtlinien der Stadt Wolfsburg zur Förderung des Sports

*Rahmenrichtlinien der Stadt Wolfsburg für die Kooperation von allgemeinbildenden
Ganztagsschulen mit Wolfsburger Sportvereinen*



1. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen	3
2. Regelungen der Sportstättenbelegung	3
3. Verfahren	4
4. Zuschussarten	4
4.1 Zuschuss für Qualifizierungsmaßnahmen.....	4
4.2 Fahrtkostenzuschuss bei Kooperationen.....	4
4.3 Zuschuss für den Freiwilligendienst im Sport.....	4
4.4 Zuschuss für die administrative Betreuung von Kooperationen.....	5
4.5 Pauschalisierter Zuschuss für Kooperationen	5
5. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung von Zuwendungen	5
6. Inkrafttreten.....	6

Rahmenrichtlinien der Stadt Wolfsburg für die Kooperation von allgemeinbildenden Ganztagschulen mit Wolfsburger Sportvereinen

Mit dem Rahmenkonzept „Bildung und Betreuung an Wolfsburger Ganztagschulen“ leistet die Stadt Wolfsburg einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung eines ganzheitlichen und umfassenden kommunalen Bildungsangebots von der frühkindlichen Bildung bis hin zur Aus- und Weiterbildung. Ein weiterer Bestandteil der Konzeption ist die Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen.

Bewegung, Lernen und Bildung gehören zusammen. Durch die Einbindung der Wolfsburger Sportvereine in den Ganztags soll die Bildung im Sport verstärkt und ein lebenslanges Sporttreiben der jungen Generation gefördert werden. Die Kontaktmöglichkeit zwischen Schul- und Vereinssport sollen vergrößert und eine Bindung an den Vereinssport erreicht werden.

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Die Grundlagen dieser Rahmenrichtlinie und der Zusammenarbeit der Kooperationspartner vor Ort sind in der jeweils geltenden Fassung:

- Die zwischen dem LandesSportBund Niedersachsen eingetragener Verein (e.V.) mit seiner Sportjugend Niedersachsen e.V. und dem Niedersächsischen Kultusministerium geschlossene Rahmenvereinbarung „Kooperation im Rahmen öffentlicher Ganztagschulen“
- Der Runderlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ des Niedersächsischen Kultusministeriums

Darüber hinaus sind bei der Förderung eines sportbezogenes Vereinsangebots an Ganztagschulen im Rahmen einer Kooperation für den Zuschussnehmer und -geber folgende rechtliche Grundlagen verbindlich:

- Die Richtlinien der Stadt Wolfsburg zur Förderung des Sports in der jeweils geltenden Fassung
- Die Vorgaben dieser Rahmenrichtlinie als Konkretisierung
- Die Antrags- und Bestätigungsvordrucke in der jeweils geltenden Fassung

Für sportbezogene Vereinsangebote an Ganztagschulen können, sofern diese im Rahmen einer Kooperation zwischen den oben genannten Institutionen stattfinden, auf Antrag Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden tatsächlichen Haushaltsmittel gewährt werden.

Gefördert werden ausschließlich die Kooperationen von Wolfsburger Sportvereinen im Sinne des Punkt 1 der Richtlinien der Stadt Wolfsburg zur Förderung des Sports und Wolfsburger allgemeinbildenden Ganztagschulen (Jahrgang 1 bis 13) sowie deren Träger.

Die Kooperation soll grundsätzlich am Anfang eines Schulhalbjahres beginnen. Sie soll regelmäßig im Schulwochenrhythmus und für dessen Dauer verlässlich durchgeführt werden. Dafür muss ein Kooperationsvertrag geschlossen werden. Die Durchführung und die Zahl der Teilnehmenden sind in einer Anwesenheitsliste mit Datum und Namen der Teilnehmenden festzuhalten, von der verantwortlichen Übungsleitung zu bestätigen und im Verein für eventuelle Nachweise vorzuhalten.

Die Übungsleitung muss nach den Vorgaben gemäß Punkt 3.6 der Richtlinien der Stadt Wolfsburg zur Förderung des Sports ausgebildet sein.

Die Teilnehmerzahl muss im Durchschnitt eines Schulhalbjahres mindestens acht Schülerinnen und Schüler betragen.

Die beantragte Kooperation soll bestehende Vereinsangebote nicht verdrängen.

Die Zuschüsse gemäß Punkt 4 werden ergänzend und nachrangig gewährt. Zuschussmittel Dritter, die dem Sportverein oder der Ganztagschule für die Kooperationen zur Verfügung stehen, müssen vorrangig ausgeschöpft werden.

2. Regelungen der Sportstättenbelegung

Die allgemeinbildende Ganztagschule stellt in Absprache mit dem Geschäftsbereich Sport der Stadt Wolfsburg die zu Erbringung des Angebots notwendigen Sportstätten entgeltfrei zur Verfügung. Es können auch andere Räumlichkeiten genutzt werden, wenn diese für die

Schülerinnen und Schüler fußläufig erreichbar oder der Transport der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler durch einen Kooperationspartner sichergestellt wird.

Der Geschäftsbereich Sport übernimmt die Koordination der Sportstätten. Der Bedarf und die Belegungswünsche sind von den Schulen mit dem Geschäftsbereich Sport unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten abzustimmen. Die Bedarfe sind von den Schulen halbjährlich im Rahmen der Abfrage für die Sommer- und Winterbelegung neu zu melden.

3. Verfahren

Der Antrag auf Zuschuss für eine Kooperation ist schriftlich über den zur Verfügung stehenden Antragsvordruck im Geschäftsbereich Sport zu stellen. Der Antragsvordruck kann online unter www.wolfsburg.de abgerufen oder durch den Geschäftsbereich Sport zur Verfügung gestellt werden.

Der Antrag muss innerhalb des Schulhalbjahres, in dem die Kooperation stattfindet, gestellt werden. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Schulhalbjahres vorzulegen.

Die Auszahlung eines Zuschusses wird unabhängig zu dem in dieser Rahmenrichtlinie genannten Zeitpunkt erst dann erfolgen, wenn der Haushalt durch die zuständige Landesaufsichtsbehörde genehmigt ist.

4. Zuschussarten

4.1 Zuschuss für Qualifizierungsmaßnahmen

Für eine Teilnahme der Übungsleitung an konkret für den Sport im Ganztage angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen des LandesSportBunds Niedersachsen e.V., den angeschlossenen Fachverbänden oder Stadt- oder KreisSportBünden sowie anderer LandesSportBünde kann ein Zuschuss, inklusive der darin gegebenenfalls enthaltenen Verpflegungs- und Unterbringungskosten gewährt werden.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 75% der nachgewiesenen Fortbildungskosten. Fahrtkosten können in Höhe von 0,10 € pro Kilometer Wegstrecke erstattet werden. Maßgeblich ist dabei die kürzeste Wegstrecke vom Wohn- zum Fortbildungsort. Bei Fahrgemeinschaften gilt als kürzeste Wegstrecke die direkte Verbindung zwischen den einzelnen Wohnorten und der Fortbildungsstätte. Der Höchstbetrag beträgt 300 € pro Qualifikationsmaßnahme, inklusive des Fahrtkostenzuschusses für die jeweilige Maßnahme.

4.2 Fahrtkostenzuschuss bei Kooperationen

Es kann ein Fahrtkostenzuschuss für den gemeinschaftlichen Transport der Schülerinnen und Schüler gewährt werden, wenn die Sportstätte, an der das Kooperationsangebot stattfindet, fußläufig nicht oder nicht in einem zumutbaren Zeitraum zu erreichen ist und das Sportangebot sonst nicht stattfinden kann.

Der Zuschuss beträgt 100% der nachgewiesenen Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt, maximal jedoch 300 € pro Kooperation für das beantragte Schulhalbjahr.

Grundsätzlich müssen das günstigste Verkehrsmittel und die kürzeste Wegstrecke (Hin- und Rückfahrt) gewählt werden. Fahrten von Einzelpersonen werden nicht bezuschusst.

4.3 Zuschuss für den Freiwilligendienst im Sport

Die Einrichtung einer Stelle in Freiwilligendienst im Sport (FWD Sport) kann mit maximal 75% der nachgewiesenen Personalkosten bezuschusst werden. Die Stelle muss im Jahr der Antragsstellung eingerichtet werden.

Pro Verein kann nur eine Stelle pro Jahr bezuschusst werden. Mehrere Vereine können sich eine Stelle teilen. Der Zuschuss wird als Gesamtbetrag an einen Verein ausgezahlt. Dieser ist bei Antragsstellung zu benennen und steht für den Zeitraum der Maßnahme dem Geschäftsbereich Sport als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Verrechnung des Zuschusses untereinander obliegt den Vereinen.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Anteil der regulären wöchentlichen Arbeitszeit, die auf die Stelle FWD Sport für die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung sportbezogener Vereinsangebote an Schulen tatsächlich entfällt:

- 10% bis 25% = Zuschuss in Höhe von 25% der nachgewiesenen Personalkosten
- 26% bis 50% = Zuschuss in Höhe von 50% der nachgewiesenen Personalkosten
- > 50% = Zuschuss in Höhe von 75% der nachgewiesenen Personalkosten

Ein Arbeitsanteil unter 10% der regulären wöchentlichen Arbeitszeit ist nicht zuschussfähig.

Der Stundenumfang ist durch einen Dienstplan im Vorfeld festzulegen und zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses durch den Verein schriftlich zu bestätigen. Der Zuschuss kann für ein Jahr beantragt werden und wird am Ende des Beschäftigungsverhältnisses insgesamt ausgezahlt.

Die Stelle des FWD Sport hat im Laufe der Beschäftigung eine Qualifizierung gemäß Punkt 1 dieser Rahmenrichtlinie zu erwerben und nachzuweisen.

4.4 Zuschuss für die administrative Betreuung von Kooperationen

Die Neueinrichtung einer Verwaltungsstelle auf Minijob-Basis (450 € pro Monat) für die administrative Betreuung von Kooperationen kann mit maximal 50% der nachgewiesenen Personalkosten monatlich und für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren bezuschusst werden, wenn die Stelle im Jahr der Antragsstellung eingerichtet wird.

Die Betreuung der Kooperationen sollte in einem Arbeitsvertrag festgehalten werden und insbesondere folgende Arbeitsschwerpunkte umfassen:

- Abwicklung der vertraglichen Angelegenheiten und des Abrechnungsverfahrens der Kooperationen
- Koordinierung der vereinsinternen Kooperationen
- Ansprechpartner für die Übungsleitung bei Fragen zu Kooperationen und Qualifizierungsmaßnahmen

Pro Verein kann nur eine Stelle zeitgleich bezuschusst werden. Mehrere Vereine können sich eine Stelle teilen. Der Zuschuss wird als Gesamtbetrag an einen Verein ausgezahlt. Dieser ist bei Antragsstellung zu benennen und steht für den Zeitraum der Maßnahme dem Geschäftsbereich Sport als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Verrechnung des Zuschusses untereinander obliegt den Vereinen.

Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an der Anzahl der Kooperationen, die im Verein oder in den Vereinen insgesamt durchgeführt werden:

- 5 bis 9 Kooperationen = 20% Zuschuss der nachgewiesenen Personalkosten
- 10 bis 14 Kooperationen = 35% Zuschuss der nachgewiesenen Personalkosten
- > 15 Kooperationen = 50% Zuschuss der nachgewiesenen Personalkosten

Der Stundenumfang ist durch einen Dienstplan im Vorfeld festzulegen und durch den Verein für die anteilige Bezuschussung zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu bestätigen.

4.5 Pauschalierter Zuschuss für Kooperationen


Kumulativ zu den individuellen Zuschüssen gemäß Punkt 4.1 bis 4.4 kann ein pauschalisierter Zuschuss für jede Kooperation gewährt werden, welche die Voraussetzungen gemäß Punkt 1 dieser Rahmenrichtlinie erfüllt.

Ein Zuschuss wird je für ein Schulhalbjahr gewährt und am Ende des jeweiligen Schulhalbjahres ausgezahlt, wenn die Bestimmungen gemäß Punkt 1 dieser Rahmenrichtlinie vollständig erfüllt sind.

Für die ersten drei Kooperationen kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe von je 300 € erfolgen. Für jede weitere Kooperation kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 € gezahlt werden. Pro Schulhalbjahr werden maximal 15 Kooperationen bezuschusst.

5. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung von Zuwendungen

Die Unwirksamkeit, Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge daraus die Rückforderung der Zuwendung inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) (insbesondere § 49a Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG), §§ 48,49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften



als Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter der Angabe der Rechtslage gemäß § 39 VwVfG schriftlich zu begründen.

6. Inkrafttreten

Diese Rahmenrichtlinie der Stadt Wolfsburg für die Kooperationen von allgemeinbildenden Ganztagschulen mit Wolfsburger Sportvereinen löst die Rahmenrichtlinie der Stadt Wolfsburg für die Kooperationen von allgemeinbildenden Ganztagschulen mit Wolfsburger Sportvereine in der Fassung vom 01.12.2013 ab.